

**Diplomprüfungsordnung**  
**der**  
**Technischen Universität Ilmenau**

**- Besondere Bestimmungen -**

**für den Diplomstudiengang**

**I N F O R M A T I K**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Technische Universität Ilmenau folgende Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO - BB) für den Diplomstudiengang Informatik, der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat am 24. Oktober 1997 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 03. Februar 1998 der nachstehenden Ordnung zugestimmt.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 20. April 1998, AZ.: H 3, 437/523/3-1-, die Ordnung genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GAB) 1998, Nr. 7, S. 490 veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 4 Prüfungsausschuß	5
§ 5 Prüfer und Beisitzer	5
<b>2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung</b>	
§ 6 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung	5
§ 7 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	6
§ 9 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	6
§ 10 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung	7
<b>3. Abschnitt: Diplomprüfung</b>	
§ 11 Zulassung zur Diplomprüfung	7
§ 12 Umfang und Art der Diplomprüfung	7
§ 13 Diplomarbeit	8
§ 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	9
§ 15 Zusatzfächer	10
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	10
§ 17 Freiversuch	11
§ 18 Wiederholung der Diplomprüfung	11
§ 19 Zeugnis der Diplomprüfung	11
§ 20 Verleihung des Diplomgrades und der Diplomurkunde	11
<b>4. Abschnitt: Schlußbestimmungen</b>	
§ 21 Inkrafttreten	12
Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsmodalitäten, Diplom-Vorprüfung	
Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsmodalitäten, Diplomprüfung	
Anlage 3: Prüfungsgestaltung in den Nebenfächern	

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich und Diplomgrad

(zu § 1 und 3 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau)

- (1) Die Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO - BB) für den Studiengang Informatik mit dem Abschluß "**Diplom-Informatiker**" regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität Ilmenau (DPO - AB), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GAB) 1997, S. 289, die Ausgestaltung der Fachprüfungen für den genannten Diplomstudiengang der Technischen Universität Ilmenau. Die Regelungen der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der Technischen Universität Ilmenau gelten, soweit in dieser Diplomprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, ergänzend zu den Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Ilmenau durch die Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

**Diplom-Informatiker**            oder  
**Diplom-Informatikerin**  
**(Dipl.-Inf.)**

mit der Studiengangbezeichnung **Informatik**.

### § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(zu § 4 der DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung, einer Studienarbeit, der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung 10 Semester. Das Grundstudium umfaßt 4 Semester.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt sechs Semester und gliedert sich in die Abschnitte:
  1. vier Semester für Vorlesungen, Seminare und Praktika einschließlich der Bearbeitung der Studienarbeit (Projektarbeit),
  2. ein Semester für das Fachpraktikum,
  3. ein Semester für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit (empfohlen im 10. Semester).
- (3) Das Lehrangebot beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 169 Semesterwochenstunden (SWS), davon 82 Semesterwochenstunden im Grundstudium. Der Gesamtstundenumfang des Hauptstudiums umfaßt 87 SWS. Davon entfallen 25 SWS auf die Kernfächer der Informatik, 32 SWS auf das Wahlpflichtangebot des Vertiefungsgebietes Informatik, 16 SWS auf das Nebenfach, weitere 4 SWS auf die Hauptseminare sowie 10 SWS auf die Angebote der Fächer anderer Studiengänge aus dem Bereich Betriebswirt

schaft, Recht, Fremdsprachen und des Studium generale.

- (4) Lehrumfang und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind in
  1. der Stundentafel des Grundstudiums,
  2. der Stundentafel des Hauptstudiums(Anlage 1 und 2 der Studienordnung des Studienganges Informatik) festgelegt.
- (5) Die Dauer des Fachpraktikums (berufspraktische Ausbildung) beträgt mindestens 20 Wochen. Das Fachpraktikum ist bis zum Beginn der Diplomarbeit abzuleisten. Inhalte, Anforderungen und Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Anlage 6 - Regelungen zum Fachpraktikum - der Studienordnung des Studienganges Informatik. Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuß nach Punkt 5.1 der Anlage 6 der Studienordnung und stellt die Scheine über die Anerkennung aus.

### **§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(zu § 5 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik besteht aus fünf Fachprüfungen (Anlage 1 Punkt 2). Es wird empfohlen, die zu den jeweiligen Fachprüfungen zugehörigen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Zeitpunkten abzulegen. Sie sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters vollständig abgelegt werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit (Anlage 2 Punkt 2). Es wird empfohlen, die zu den jeweiligen Fachprüfungen zugehörigen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen der Diplomprüfung zu den in Anlage 2 ausgewiesenen Zeitpunkten abzulegen. Sie sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit gemäß § 2 vollständig abgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zu den Fachprüfungen erfolgt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung durch das Einreichen eines formgebundenen, vom Prüfungsamt herausgegebenen Antrages auf Zulassung zu den Fachprüfungen im Prüfungsamt. Zu mündlichen Prüfungen haben sich die Kandidaten zusätzlich bei dem Prüfer in die Liste der Prüfungstage und -zeiten einzutragen.
- (4) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sollen bis zum Ende der Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters im Prüfungsamt vorliegen.
- (5) In allen Fragen des Prüfungswesens ist das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik und Automatisierung zuständig.

### **§ 4 Prüfungsausschuß**

(zu § 6 DPO - AB - der TU Ilmenau)

Regelungen zur Bildung und den Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Studiengang Informatik trifft § 6 der DPO - AB der TU Ilmenau.

**§ 5 Prüfer und Beisitzer**  
(zu § 7 DPO - AB - der TU Ilmenau)

Regelungen zu Prüfern und Beisitzern, deren Bestellung und das Verfahren bei Prüfungen treffen insbesondere § 7 DPO - AB der TU Ilmenau i. V. m. § 21 ThürHG und §§ 6 Abs. 4, 13, 14 DPO - AB sowie § 21 Abs. 3 und 4 DPO - AB.

**2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

**§ 6 Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung**  
(zu § 10 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind die in Anlage 1 Punkt 1 aufgeführten Studienleistungen (Scheine) mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet bzw. mit "bestanden" bewertet nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung ist durch den Studierenden bei der Meldung zum entsprechenden Prüfungsfach im Prüfungsamt zu führen.
- (3) Das Nähere zum Verfahren und den Anforderungen der geforderten Studienleistungen (Scheine) der Diplom-Vorprüfung regelt die Studienordnung des Studienganges Informatik.
- (4) Einem Kandidaten, der wegen fehlender Vorleistungen nicht zur jeweiligen Fachprüfung zugelassen wurde, ist in jedem Semester die Möglichkeit zu gewähren, die Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

**§ 7 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**  
(zu § 12 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Die Form und Dauer jeder Fachprüfung sowie die jede Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen (Scheine) als Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 1 Punkt 2 festgelegt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete und der aktuelle Lehrinhalt der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und in den Zeiträumen statt, die von der Leitung der Technischen Universität zu Beginn eines jeden akademischen Jahres bekanntgegeben werden.
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, die Prüfungsleistungen im Prüfungsabschnitt im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abzulegen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(zu § 15 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die in § 15 (1) Satz 3 DPO - AB - geregelte differenzierte Bewertung durch Zwischenwerte wird im Studiengang Informatik auf alle Prüfungsleistungen angewandt.
- (2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der geforderten Fachprüfungen.
- (3) Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen, die hier als Leistungsnachweise bezeichnet werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn jeder Leistungsnachweis mit mindestens "ausreichend (4,0)" gemäß § 15 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der TU Ilmenau benotet wurde. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungsnachweise.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle in Anlage 1 geforderten Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bestanden sind.

## **§ 9 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(zu § 16 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) In der Diplom-Vorprüfung können zwei Fachprüfungen zum zweiten Male wiederholt werden.
- (2) Ist eine Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 3 nicht bestanden und besteht diese aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung bzw. sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" gemäß § 15 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen (DPO - AB) der TU Ilmenau benotet wurden. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen einer Fachprüfung, die eine Prüfungsleistung ersetzen.
- (3) Die zweite Wiederholung der Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung dieser Fachprüfung mit "nicht ausreichend (5,0)" gemäß § 15 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der TU Ilmenau benotet wurde. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen einer Fachprüfung, die eine Prüfungsleistung ersetzen.
- (4) Die Dauer der zweiten Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Fachprüfung als mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 10 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung**

(zu § 17 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Näheres regelt § 17 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO-AB).
- (2) Dem Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung wird auf einem separaten Blatt eine Bescheinigung beigelegt, in der die erbrachten Studienleistungen genannt werden. Eine Durchschnittsnote der Studienleistungen wird nicht gebildet.

### **3. Abschnitt: Diplomprüfung**

#### **§ 11 Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit** (zu § 18 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Für die Zulassung zur Diplomarbeit als letztem Prüfungsabschnitt sind alle in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen und Studienleistungen (Scheine) mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet bzw. mit "bestanden" bewertet nachzuweisen.
- (2) Es gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

#### **§ 12 Umfang und Art der Diplomprüfung** (zu § 19 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die Diplomprüfung umfaßt die vier Fachprüfungen gemäß Anlage 2 Punkt 2 sowie die Diplomarbeit.
- (2) Die Studienordnung enthält den empfohlenen Studienplan für das Hauptstudium, der dem Kandidaten die Wahl der Fächerkombinationen im Vertiefungsgebiet Informatik sowie im Fächerspektrum des Nebenfaches einräumt.
- (3) Der Kandidat legt dem Prüfungsausschuß des Studienganges Informatik vor der Meldung zur Fachprüfung im Vertiefungsgebiet Informatik einen Prüfungsplan vor, der die Fächerkombination der Schwerpunkt- und Ergänzungskomplexe im Gesamtumfang von 16 SWS enthält, in der er sich der Prüfung unterziehen will.

Ebenso hat er für das Nebenfach dem Prüfungsausschuß einen Prüfungsplan vorzulegen, der die Komplexe von Lehrgebieten im Umfang von insgesamt 16 SWS für die gemäß Anlage 2 Punkt 2 vorgesehene Fachprüfung im Nebenfach ausweist.

- (4) In der Studienordnung nicht vorgesehene Fachkombinationen bzw. Schwerpunktkomplex- und Ergänzungskomplex-Kombinationen oder ein individuelles Nebenfach bedürfen der Abstimmung mit den für das jeweilige Fach zuständigen Professoren und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuß für den Studiengang Informatik. Die Rahmenbedingungen zum Stundenumfang und zur Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen bleiben unberührt.

- (5) Es gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 13 Diplomarbeit**

(zu § 20 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Das Diplomthema soll erst ausgegeben werden, nachdem die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 vorliegen. In besonders begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten über Ausnahmen. Der Prüfungsausschuß kann genehmigen, daß maximal zwei der in Anlage 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis zur Abgabe der Diplomarbeit erbracht werden. Erfüllt der Kandidat diese Auflagen nicht fristgemäß, gilt die Diplomarbeit wegen Fristüberschreitung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (2) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in der Verteidigung vor der Diplomkommission vorzutragen und zu verteidigen. Die Verteidigung ist eine mündliche Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem ca. 20-minütigem Vortrag des Kandidaten sowie einer anschließenden Diskussion, die 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die Bestimmungen des § 14 DPO - AB gelten entsprechend. Die Verteidigung wird spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen diese Frist verlängern. Die Diplomkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges Informatik bestellt. Ihr gehören der Prüfer, der das Thema ausgegeben hat, als Vorsitzender sowie zwei gemäß § 7 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau prüfungsberechtigte Personen an. Die Bewertung der Verteidigung erfolgt in nichtöffentlicher Beratung der Diplomkommission. Die Note der Verteidigung geht in die Gesamtnote der Diplomarbeit gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung ein.
- (3) Soll das Thema in einer Einrichtung außerhalb der zuständigen Fakultät für Informatik und Automatisierung bearbeitet werden, ist dem Antrag des Kandidaten beizufügen:
1. Bei Diplomarbeiten außerhalb der Technischen Universität Ilmenau:
    - a. Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Diplomthemas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie eines betrieblichen Betreuers,
    - b. Betreuererklärung eines Professors der Fakultät für Informatik und Automatisierung.
  2. Bei Diplomarbeiten an einer Fakultät außerhalb der Fakultät für Informatik und Automatisierung:
    - a. Zustimmung und Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät
    - b. vorgesehene Thema der Arbeit und gegebenenfalls erforderliche Erläuterungen



- c. Stellungnahme eines am Hauptstudium beteiligten Professors der Fakultät für Informatik und Automatisierung.

Der Prüfungsausschuß kann den betreuenden Professor der gewünschten Fakultät als Vorsitzenden der Diplomkommission bestätigen. Das Diplomverfahren ist nach der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Informatik der Technischen Universität Ilmenau durchzuführen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in Thesen zusammenzufassen, die sowohl Bestandteil der schriftlichen Diplomarbeit als auch einmal gesondert zu den Prüfungsunterlagen genommen werden.
- (6) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren unter Beachtung gültiger DIN-Vorschriften in maschinengeschriebener und fest gebundener Form fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.
- (7) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe des Diplomthemas und der Abgabetermin der Diplomarbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

#### **§ 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(zu § 21 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die Diplomarbeit ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der TU Ilmenau prüfungsberechtigten Gutachtern zu bewerten.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus den Noten der Gutachter und aus der Note der Verteidigung zur Diplomarbeit nach § 12 Abs. 2. In die Gesamtnote gehen die Bewertungen der Gutachter mit zweifachen sowie die Bewertung der Verteidigung mit einfachem Gewicht ein. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Noten der Gutachter und die Note der Verteidigung mindestens "ausreichend (4,0)" gemäß § 15 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der TU Ilmenau erreichen.
- (3) Wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der TU Ilmenau (DPO-AB) ein dritter Gutachter hinzugezogen, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Diplomarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter mit vierfachem Gewicht und der Verteidigung mit einfachem Gewicht berücksichtigt.
- (4) Eine mit "nicht ausreichend (5,0)" gemäß § 15 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der Technischen Universität Ilmenau bewertete Verteidigung kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

## **§ 15 Zusatzfächer**

(zu § 22 DPO - AB - der TU Ilmenau)

Die Anzahl der Zusatzfächer ist nicht begrenzt. Bei Antragstellung hat der Kandidat die Fächer, für die eine Zusatzprüfung gewünscht wird, namentlich anzugeben. Der Antrag soll bis 2 Wochen vor dem regulären Termin der Prüfungsanmeldung gemäß § 5 Abs. 5 DPO-AB gestellt werden, daß der Prüfungsausschuß vor der Zulassung prüfen kann, ob die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 DPO-AB gegeben sind.

## **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(zu § 23 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle in Anlage 2 geforderten Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend (4,0)" bestanden sind.
- (2) Es gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Note der einzelnen Fachprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der den Fachprüfungen zugehörigen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Fachprüfungen und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit.

## **§ 17 Freiversuch**

- (1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung kann als Freiversuch abgelegt werden. Wird diese Fachprüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Die Fachprüfung muß innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der DPO - BB - des Studienganges Informatik vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt werden. Bei der Anmeldung zu dieser Fachprüfung haben die Studierenden zu entscheiden, daß sie diese Prüfung als Freiversuch ablegen wollen.
- (2) Die als Freiversuch abgelegte und bestandene Fachprüfung kann spätestens bis zum Ablauf des folgenden Semesters zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Es gilt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Bei der Feststellung, ob die Fachprüfung rechtzeitig im Sinne des Abs. 1 Satz 3 abgelegt wird, werden nicht mitgerechnet:
  1. Zeiten, während deren die Studierenden zur Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes gezwungen waren,

2. Zeiten, die sie zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht haben,
3. Zeiten, während deren sie durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung bis zum Ablauf von zwei Semestern nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, wenn sie sich nicht haben beurlauben lassen.

Die Studierenden haben die Tatsache, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der durch den Studierenden nachgewiesenen Tatsachen.

#### **§ 18 Wiederholung der Diplomprüfung** (zu § 26 DPO - AB - der TU Ilmenau)

Die Festlegungen des § 26 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der TU Ilmenau regeln die Bedingungen zur Wiederholung der Diplomprüfung. Für die Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt § 9 entsprechend.

#### **§ 19 Zeugnis der Diplomprüfung** (zu § 27 DPO - AB - der TU Ilmenau)

- (1) In dem nach bestandener Diplomprüfung auszufertigenden Zeugnis wird die Gesamtnote in Worten sowie in Klammern in Ziffern unter Berücksichtigung von § 23 DPO - AB angegeben.

#### **§ 20 Verleihung des Diplomgrades und der Diplomurkunde** (zu § 28 DPO - AB - der TU Ilmenau)

§ 28 der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) der TU Ilmenau regelt die Verleihung des Diplomgrades und der Diplomurkunde.

### **4. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

#### **§ 21 Inkrafttreten** (zu § 32 der DPO - AB - der TU Ilmenau)

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Ilmenau, den 03. Februar 1998

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. W. Gens  
 Rektor der Technischen Universität Ilmenau

## Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang Informatik

### Grundstudium - Diplom-Vorprüfung

#### 1. Voraussetzungen zur Zulassung zur letzten Fachprüfung der Vorprüfung:

<b>benotete Studienleistungen (Scheine) für folgende Lehrgebiete:</b>	empfohlener Zeitpunkt
- Logik und Zahlen	1. Semester
- Numerische Mathematik	3. Semester
- Graphentheorie	3. Semester
- Stochastik	4. Semester
- Hardware-Grundlagen	1. Semester
- Künstliche Intelligenz	4. Semester
- Neuroinformatik	4. Semester
- Telematik 1	4. Semester
- Praktikum Informatik	4. Semester

#### 2. Fachprüfungen und Prüfungsmodalitäten der Diplom-Vorprüfung:

Name der Prüfung - Prüfungsleistung	a.) Prüfungsvoraussetzungen b.) regulärer Zeitpunkt	Prüfungsmodus und -dauer je Student
<b>Lineare Algebra und Analysis</b>	a.) keine b.) 2. Semester	mündlich, 30 Minuten
<b>Theoretische Informatik</b> - Automaten und Formale Sprachen - Algorithmentheorie	a.) keine b.) 2. Semester a.) keine b.) 4. Semester	schriftlich, 120 Minuten schriftlich, 120 Minuten
<b>Technische Informatik</b> - Rechnerorganisation - Rechnerarchitekturen 1	a.) keine b.) 1. Semester a.) keine b.) 2. Semester a.) keine b.) 3. Semester	schriftlich, 80 Minuten schriftlich, 80 Minuten schriftlich, 80 Minuten
<b>Praktische Informatik</b> - Algorithmen und Datenstrukturen	a.) keine b.) 1. Semester	schriftlich, 60 Minuten

- Programmierparadigmen - Datenbanken - Betriebssysteme	a.) keine b.) 2. Semester a.) keine b.) 3. Semester a.) keine b.) 3. Semester	schriftlich, 60 Minuten schriftlich, 60 Minuten schriftlich, 60 Minuten
<b>Nebenfach</b> (gemäß Anlage 3)	a.) keine b.) 4. Semester	schriftlich, 240 Minuten bzw. mündlich, 60 Min.

## Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang Informatik

### Hauptstudium - Diplomprüfung

#### 1. Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomarbeit als letzten Abschnitt der Diplomprüfung

empfohlener Zeitpunkt

##### benotete Studienleistungen (Scheine) für folgende Lehrgebiete:

- Komplexitätstheorie	5. Semester
- System- und Steuerungstheorie	6. Semester
- Künstliche Neuronale Netze	5. Semester
- Praktikum Technische Informatik (1 SWS)	6. Semester
- Praktikum Praktische Informatik (1 SWS)	6. Semester
- 2 benotete Studienleistungen für die Hauptseminare (4 SWS)	9. Semester
- 1 benotete Studienleistung für die Studienarbeit	9. Semester
- je 1 benotete Studienleistung der Fächer anderer Studiengänge im 1. und 2. Wahlpflichtfach	9. Semester

##### sonstige Studienleistungen:

- Nachweis über die Anerkennung des Fachpraktikums	7. Semester
- Nachweis über die belegten Stunden im Vertiefungsgebiet (32 SWS)	9. Semester
- Nachweis der belegten Stunden im Nebenfach (16 SWS)	9. Semester
- Nachweis der Fächer anderer Studiengänge im 3. Wahlpflichtfach	9. Semester

#### 2. Fachprüfungen und Prüfungsmodalitäten der Diplomprüfung:

Lehrgebiet	a.) Prüfungsvoraussetzungen b.) regulärer Zeitpunkt	Prüfungsmodus und -dauer je Student
<b>Technische Informatik</b> - Schaltsysteme - Prozeßdatenverarbeitung - Rechnerarchitekturen 2	a.) keine b.) 5. Semester a.) keine b.) 5. Semester a.) keine b.) 6. Semester	mündlich, 20 Minuten schriftlich, 90 Minuten schriftlich, 90 Minuten
<b>Praktische Informatik</b> - Softwaretechnik - Telematik - Grafische Datenverarbeitung	a.) keine b.) 5. Semester a.) keine b.) 5. Semester a.) keine b.) 5. Semester	schriftlich, 80 Minuten schriftlich, 80 Minuten schriftlich, 80 Minuten

<b>Vertiefungsgebiet Informatik</b> (16 SWS im Schwerpunktkomplex und in zwei Ergänzungskomplexen)	a.) keine b.) 9. Semester	mündlich, 60 Minuten
<b>Nebenfach</b> (gemäß Anlage 3)	a.) keine b.) 9. Semester	2 mündl. Prüfungsleistungen, je 30 Minuten

Anlage 3/1 der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang Informatik

## Prüfungsgestaltung in den Nebenfächern

### 1. Nebenfach Elektrotechnik - Automatisierung

<u>Grundstudium</u>	Form	Dauer
2 Prüfungsleistungen		
Elektrotechnik für Informatiker	mündlich	30 Minuten
Automatisierungstechnik	mündlich	30 Minuten

<u>Hauptstudium</u>		
4 Prüfungsleistungen		
Automatische Steuerung/Regelungstechnik	mündlich	15 Minuten
Experimentelle Prozeßanalyse 1	mündlich	15 Minuten
Zeitdiskrete Systeme	mündlich	15 Minuten
Prozeßmeß- und Sensortechnik	mündlich	15 Minuten

### 2. Nebenfach Elektrotechnik - Biomedizinische Technik

<u>Grundstudium</u>	Form	Dauer
2 Prüfungsleistungen		
Elektrotechnik für Informatiker	mündlich	30 Minuten
Automatisierungstechnik	mündlich	30 Minuten

<u>Hauptstudium</u>		
2 Prüfungsleistungen		
Angewandte Anatomie und Physiologie sowie Bilderzeugungssysteme in der Medizin	mündlich	30 Minuten
Verfahren der Biomedizinischen Meßtechnik	mündlich	30 Minuten

### 3. Nebenfach Elektrotechnik - Elektronische Medientechnik

<u>Grundstudium</u>	Form	Dauer
2 Prüfungsleistungen		
Elektrotechnik für Informatiker	mündlich	30 Minuten
Automatisierungstechnik	mündlich	30 Minuten

<u>Hauptstudium</u>
2 Prüfungsleistungen

Elektroakustik und Tonstudioteknik  
Videotechnik und Videostudioteknik

mündlich  
schriftlich

30 Minuten  
120 Minuten

#### 4. Nebenfach Maschinenbau

<u>Grundstudium</u>	Form	Dauer
2 Prüfungsleistungen		
Maschinenelemente	mündlich	30 Minuten
Technische Mechanik	mündlich	30 Minuten

#### Hauptstudium

1 Prüfungsleistung	mündlich	45 Minuten
--------------------	----------	------------

von den vier zu belegenden Lehrkomplexen meldet der Kandidat drei Lehrkomplexe zur Fachprüfung an.

#### 5. Nebenfach Mathematik

<u>Grundstudium</u>	Form	Dauer
3 Prüfungsleistungen		
Algebra	schriftlich	80 Minuten
Numerische Mathematik	schriftlich	80 Minuten
Optimierung und Operation Research	schriftlich	80 Minuten

#### Hauptstudium

1 Prüfungsleistung	mündlich	40 Minuten
--------------------	----------	------------

von den vier zu belegenden Lehrkomplexen meldet der Kandidat drei Lehrkomplexe zur Fachprüfung an.

#### 6. Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

<u>Grundstudium</u>	Form	Dauer
3 Prüfungsleistungen		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	90 Minuten
Volkswirtschaftslehre	schriftlich	90 Minuten
Recht (über 3 SWS)	schriftlich	90 Minuten

#### Hauptstudium

Entsprechend dem Verfahren in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge wird jedes Teilgebiet mit einer prüfungsrelevanten Studienleistung (benoteter Schein) abgeschlossen. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der prüfungsrelevanten Studienleistungen.